

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; Antrag auf Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Förrenbachquellen der Gemeinde Happurg, Hersbrucker Straße 6, 91230 Happurg

Antragsteller ist die Gemeinde Happurg, Hersbrucker Straße 6, 91230 Happurg. Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Förrenbachquellen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Happurg.

Beantragt wurde eine Entnahme von Grundwasser von maximal 432 m³ pro Tag mit einer maximalen Förderrate von 5,0 l/s und einer maximalen Entnahme von 110.000 m³ pro Jahr.

Es handelt sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht bzw. nur geringfügig betroffen.

Bei der Prüfung wurden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

Merkmale des Vorhabens

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Neubeantragung der Grundwasserentnahme aus einer Quelfassung. Geplant ist eine Entnahme von 5,0 l/s, 432 m³/Tag und 110.000 m³/Jahr. Mit der vorangegangenen Bewilligung war eine Entnahme von 130 m³/Tag und 65.700 m³/Jahr genehmigt gewesen. Die beantragte Mehrentnahme ergibt sich aus einer Vergrößerung des Versorgungsgebietes.

Es wird seit 1928 Grundwasser aus einem oberflächennahen Karst-Grundwasserleiter (Dogger) entnommen. In der Vergangenheit wurden keine Auswirkungen auf Oberflächenwasser, Boden, Natur und Landschaft beobachtet.

Es besteht kein Zusammenwirken mit anderen zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten. Abfall, Umweltverschmutzungen und Belästigungen entstehen beim Betrieb der Quelfassung nicht. Risiken von Störfällen, Unfällen, Katastrophen bzw. für die menschliche Gesundheit gibt es keine.

Standort des Vorhabens

Eine Grundwasserentnahme aus einer Quelle bewirkt keine Grundwasserabsenkungen, da nur das natürlich austretende Grundwasser genutzt wird. Eine Quellwasserentnahme kann somit nur den im Abstrom zur Quelle liegenden Wasserhaushalt beeinflussen. Das Übergangswasser und der Grundablass werden der ursprünglichen Vorflut zugeführt. Das Grundwassergewinnungsgebiet der Förrenbachquellen wird seit über 90 Jahren zur Trinkwassergewinnung genutzt. Die Nutzung des Gebietes durch die Quelfassung führte in der Vergangenheit zu keinerlei negativen Beeinflussungen, da nur die natürlich austretenden Wassermengen abgeführt wurden. Das Schüttungsverhalten der Quellen wurde über die

letzten 10 Jahre ausgewertet. Erhebliche Umweltauswirkungen sind bisher nicht aufgetreten und sind nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht zu erwarten.

Durch die Änderung der bisherigen Fördermenge können nur unterhalb liegende Systeme betroffen sein. Da sich die nächsten betroffenen Ökosysteme aber erst am Förrenbach in etwa 300 m Entfernung befinden und der Förrenbach an dieser Stelle ohnehin schon genügend Wasser führt, sind durch die geplante erhöhte Ableitung keine grundwasserabhängigen Ökosysteme betroffen. Durch den routinemäßigen Betrieb der Förrenbachquellen in der beantragten Form sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser oder andere Schutzgüter zu erwarten.

Die Förrenbachquellen und ihr Einzugsgebiet liegen im FFH-Gebiet „Traufhänge der Hersbrucker Alb“. Da es sich bei der Ableitung aber nur um natürlich austretendes Quellwasser ohne zusätzliche Grundwasserförderung handelt, hat diese Ableitung keine Wirkung auf das Schutzgebiet, sodass eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht nötig wird.

Die Lage der Entnahmestelle im Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ hat keine negative Auswirkung auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes.

Zum Schutz des Grundwassers besteht ein rechtskräftig festgesetztes Wasserschutzgebiet. Das derzeit abgegrenzte Wasserschutzgebiet der Förrenbachquellen bietet im Hinblick auf die bekannten Nutzungen und den vorliegenden Unterlagen einen ausreichenden Schutz des Grundwassers.

Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten wurden durch die Untere Naturschutzbehörde und das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Nürnberger Land, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 235, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 25.10.2021
Landratsamt Nürnberger Land